Ausschussbericht Beilage 0537

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten KO Ing. Norbert Hofer, Michaela Brandlhofer, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer Entschließung (Beilage 0396) betreffend „Einführung einer verpflichtenden Zweckwidmung der Hundeabgabe im Burgenland“ (Zahl 2100-0295) (Beilage 0537).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten KO Ing. Norbert Hofer, Michaela Brandlhofer, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer Entschließung betreffend „Einführung einer verpflichtenden Zweckwidmung der Hundeabgabe im Burgenland“, in ihrer 10. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 14.01.2026, beraten.

Landtagsabgeordneter Sandro Waldmann wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Sandro Waldmann den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Entschließungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Am Ende der Wortmeldung des Landtagsabgeordneten Gerhard Bachmann stellte dieser einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Gerhard Bachmann gestellte Abänderungsantrag mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP gegen die Stimmen der FPÖ mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten KO Ing. Norbert Hofer, Michaela Brandlhofer, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer Entschließung betreffend „Einführung einer verpflichtenden Zweckwidmung der Hundeabgabe im Burgenland“, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Gerhard Bachmann beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 14. Jänner 2026

Der Berichterstatter:
Sandro Waldmann eh.

Der Obmann-Stv. des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Mag. Christian Drobits eh.

Frau
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Mag.ª Astrid Eisenkopf
Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 14. Jänner 2026

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Dr. Roland Fürst, Wolfgang Spitzmüller, Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag, 2100 – 0295, welcher abgeändert wird wie folgt:

Der Landtag wolle beschließen:

Beschluss
des Burgenländischen Landtages vom …. betreffend „Wahrung der Gemeindeautonomie hinsichtlich der Verwendung der Hundeabgabe“

Zum unter Zahl 2100 – 0295 eingebrachten selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten KO Ing. Norbert Hofer, Michaela Brandlhofer, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer Entschließung betreffend „Einführung einer verpflichtenden Zweckwidmung der Hundeabgabe im Burgenland“ hält der Burgenländische Landtag fest:

Gemeinden sind gemäß § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichgesetzes 2024 (FAG 2024) dazu berechtigt, für das Halten von Hunden eine Abgabe einzubehalten. Gemeinden können demnach durch Beschluss der Gemeindevertretung Abgaben für das Halten von Hunden einheben, sofern diese nicht als Wachhunde, Assistenzhunde gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes oder im Rahmen einer Berufs- oder Erwerbstätigkeit gehalten werden. Gleiches gilt für das Halten anderer Tiere, soweit diese nicht in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden. Dies gilt vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung.

Die landesgesetzliche Ausgestaltung der Hundeabgabe wurde durch das Gesetz vom 15. Dezember 1949 über die Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden (Hundeabgabegesetz) vorgenommen. Die Regierungsvorlage der Stammfassung legt klar, dass die Hundeabgabe nach dem Willen des Gesetzgebers primär der Schaffung einer weiteren Einnahmequelle für die Gemeinden dient:

„In dem Bestreben, den Gemeinden eigene Einnahmen zu verschaffen, werden die Gemeinden zur Einhebung der Hundeabgabe ermächtigt. Da die Gemeinden durch gesetzliche Beschränkung in der Festsetzung der Hebesätze der Grund- und der Gewerbesteuer (§ 10, Abs. (1), des Finanzausgleichsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 46) nicht in der Lage sind, ihre hauptsächlichste Steuerquelle den finanziellen Bedürfnissen der Gemeinden entsprechend anzupassen, muss darauf hingewirkt werden, dass jede Gemeinde eine Hundeabgabe einhebt.
In der Festsetzung der Höhe des Steuersatzes gewährt der Entwurf den Gemeinden einen weiten Spielraum (§ 2).“ [1]

Diese Argumentation hat, insbesondere wenn man sich die heutige finanzielle, aber auch gesetzliche Lage ansieht, nichts an ihrer Aktualität verloren. Mit der Zweckwidmung der Hundeabgabe würden Gemeinden ein weiteres Stück an finanzieller Eigenständigkeit verlieren. Gerade vor dem Hintergrund der angespannten finanziellen Lage der Gemeinden in Österreich würde eine verpflichtende Zweckwidmung der Hundeabgabe den finanziellen Handlungsspielraum zusätzlich einschränken. Zusätzlich wird die Verpflichtung, die Hundeabgabe für die Unterstützung von privaten Vereinen und Organisationen verwenden zu müssen, als äußerst kritisch und rechtlich bedenklich erachtet. Dabei

[1] ErläutRV zu LGBL. Nr. 5/1950 VI. GP.

würden nicht nur die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden im hoheitlichen Bereich beschränkt werden, sondern die Gemeinden auch im privatrechtlichen Bereich zur Subvention von privaten Vereinen durch Einnahmen aus der hoheitlichen Tätigkeit gezwungen werden. Dadurch könnte auch ein potenzielles Problem hinsichtlich des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der unterschiedlichen Behandlung anderer (gemeinnütziger) Vereine entstehen, die eine solche Subvention nicht erhalten.

Der Landtag hat beschlossen:

Der Burgenländische Landtag bekennt sich zur Wahrung der Gemeindeautonomie hinsichtlich der Verwendung der Hundeabgabe nach dem burgenländischen Hundeabgabegesetz.